



## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung**

### **Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom **10.05.2021 bis einschließlich 20.06.2021** statt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom **17.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021** statt.

### **Nachfolgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben**

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach  
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.  
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege  
Bund Naturschutz  
Bundeswehr (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
Gemeinde Fichtenau  
Gemeinde Kreßberg  
Gemeinde Langfurth  
Gemeinde Mönchsroth  
Gemeinde Wilburgstetten  
Gemeinde Wittelshofen  
Gemeinde Wört  
Kath. Pfarrei St. Georg  
Markt Schopfloch  
Polizeidirektion Dinkelsbühl  
St. Pauls Kirche Dinkelsbühl  
Stadtwerke Dinkelsbühl

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung**



### **Nachfolgende Behörden hatten keine Anregungen bzw. Bedenken:**

Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken (09.06.2021)  
Deutsche Telekom (10.05.2021)  
Fernwasserversorgung Franken (11.05.2021)  
Handwerkskammer für Mittelfranken (11.06.2021)  
Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken (16.06.2021)  
Markt Dürrwangen (17.06.2021)  
Staatliches Bauamt Ansbach (18.05.2021)  
Stadt Feuchtwangen (18.06.2021)  
Vodafone Kabel Deutschland (14.06.2021)  
Wasserwirtschaftsamt Ansbach (11.05.2021)

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

**Folgende Anregungen/Bedenken wurden seitens nachfolgender Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbargemeinden geäußert:**

### **1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Stellungnahme vom 09.06.2021**

Bereich Landwirtschaft:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Mühlbuck“ bestehen keine Einwendungen.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bereich Forsten:

- Trotz des erhöhten Zaunabstands zum im Norden angrenzenden Waldstück, verbleiben Schwierigkeiten beim Abtransport von anfallendem Holz. Wir bitten zu prüfen, ob der Abstand nochmals erweitert werden könnte.
- Positiv ist, dass die angrenzenden Waldbesitzer von etwaigen Haftungsansprüchen durch eine entsprechende Haftungsausschlussvereinbarung freigestellt werden sollen.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine weitere Vergrößerung des Zaunabstands ist nicht möglich.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“  
Behördenbeteiligung - Abwägung**



<b>Stellungnahme</b>	<b>Beschluss</b>
----------------------	------------------

- Mit dem Vorhaben besteht aus forstlicher Sicht prinzipiell Einverständnis.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“  
Behördenbeteiligung - Abwägung**



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

**2. Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Würzburg, Stellungnahme vom 15.06.2021**

- Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 28.09.2020 und teilen mit, dass wir die dort genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise weiterhin in vollem Umfang aufrechterhalten.
- Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise mit Stellungnahme vom 28.09.2020 wurden bereits in der Stadtratssitzung vom 21.04.2021 behandelt und abgewogen.

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

### 3. Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 04.06.2021

- Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine weiteren Bedenken. Wir verweisen vielmehr auf unsere bisherige Stellungnahme vom 02.09.2020 und bitten um entsprechende Beachtung. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 02.09.2020 wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 21.04.2021 behandelt und abgewogen.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

#### **4. Landesbund für Vogelschutz Ansbach, Stellungnahme vom 20.06.2021**

- Ein Feldlerchenvorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Abstände zu Vertikalstrukturen sind vor allem als ausgrenzende Suchradien für optimale Feldlerchenhabitate bei CEF-Maßnahmen sinnvoll, um eine Ansiedlung mit höherer Wahrscheinlichkeit zu erzielen. Feldlerchen brüten jedoch auch in suboptimalen Habitaten, so sind Feldlerchenbruten nachweislich bis 50m zum Waldrand bekannt.  
Das Feldlerchenvorkommen ist daher im Worst-Case-Verfahren zu behandeln. In der Gegend ist von 0,8 Paar pro ha auszugehen.  
  
Die Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG konnte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen werden. Auch die zuständige Fachstelle des Landratsamts Ansbach folgt dieser Ansicht in ihrer Stellungnahme vom 23.06.2021. Die Durchführung der Baufeldräumung hat noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme zu erfolgen. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass auf der Planungsfläche keine Brut stattfindet.
- Ein Umbruch von Grünlandflächen zum Zwecke der Neuansaat mit Grünland sollte in jedem Fall vermieden werden. Hierbei kommt es zu hohen Stickstofffreisetzungen. Es sollte durch Extensivierung die natürliche Vegetation gefördert werden. Ein Aufreißen der Vegetationsdecke durch Striegeln oder oberflächliches Eggen ist möglich.  
  
Ein Umbruch von Grünlandflächen ist nicht geplant. Das vorhandene Grünland wird extensiviert und gefördert.

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none"><li>Die eingrünende Wirkung von den Blühflächen wird bezweifelt. Die Höhe der Module ist auf 4,5 m begrenzt, eine entsprechend hohe Blühmischung ist nicht bekannt. Der Begriff ist irreführend. Gemeint sind artenreiche Säume und Staudenfluren. Eine Eingrünung ist nicht nur dafür da, dass die Anlage von in der Nähe liegenden Ortschaften nicht wahrgenommen wird. Sondern dient auch der Integration in das Landschaftsbild. Eine funktionale Eingrünung ist aus unserer Sicht vor Allem im Westen erforderlich.</li></ul>	<p>Bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs im Umweltbericht wurden die genannten Blühflächen, wie in der Stellungnahme genannt, als artenreiche Säume und Staudenfluren bewertet und bilanziert.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Vorbelastung des Standorts durch die angrenzende Autobahn A7, der geringen Einsehbarkeit des Plangebiets durch die topographische Lage und den vorhandenen Gehölz- und Waldstrukturen sind die genannten Blühflächen grundsätzlich geeignet die geplante Anlage in das Landschaftsbild einzubinden. Ein vollständiges Verstecken der Anlage ist nicht geplant. Auch im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt sind zusätzliche Gehölz- und Heckenpflanzungen zur Integration in das Landschaftsbild nur dann angeraten, wenn die o.g. Faktoren nicht gegeben sind.</p>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Korridor außerhalb der Zaunanlage im Norden der Anlage sollte um einiges verbreitert werden, um ausreichend Fläche zur Äsung und für Wildwechsel für heimische Wildtiere zu gewährleisten.</li><li>• Es ist nicht möglich Flächen innerhalb der Module als Ökokonto heranzuziehen. Die extensive Nutzung dient der Minimierung des Ausgleichsfaktors. Da ein Rückbau vorgesehen ist, steht die Fläche nicht dauerhaft der freien Natur zur freien Entwicklung zur Verfügung. Andere Eingriffe wirken in der Regel länger und müssen auch, solange sie wirken ausgeglichen werden. Zudem ist die Fläche eingezäunt.</li></ul>	<p>Eine Zäunung ist ausschließlich um das Sondergebiet geplant. Große Teile des Geltungsbereichs, v.a. im Bereich der großen nordwestlich gelegenen Blühfläche, als auch im Bereich zwischen den Sondergebietsflächen (Löchleinsgraben) ist ein Wildwechsel und Äsen weiterhin uneingeschränkt möglich. Lediglich nördlich des Planungsgebiets ist der Wildwechsel eingeschränkt, wobei sich trotzdem Ausweichmöglichkeiten ergeben. Die Fläche ist wegen des Bodenabstands des Zaunes weiterhin für Kleintiere, Niederwild (Igel, Hasen, Füchse, Dachse) und Vögel nutzbar, bzw. kann von diesen durchquert werden.</p> <p>Die Bilanzierung der vorliegenden Planung wurde auf Grundlage des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vorgenommen. Die darüber hinaus erwähnte Berechnung nach Biotopwertverfahren ist nur ergänzend dargestellt.</p>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none"><li>Falls die Beweidung nicht durchgeführt werden kann, sieht das derzeitige Pflegekonzept eine Mahd vor, bei dieser sollte die Verwendung von Messermäher festgelegt werden. Das Mahdgut sollte in jedem Fall abtransportiert werden. Der Einsatz von Saugmähern sollte verboten werden, da sich diese negativ auf die Insektenwelt auswirken.</li></ul>	<p>Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen eines 1. Nachtrags zum Durchführungsvertrag vom 11.05.2021 mit der Stadt Dinkelsbühl zur Einhaltung des Pflegekonzepts wie es in den Planunterlagen dargestellt ist. Dieses ist geeignet, um den festgesetzten Zielzustand zu erreichen und für die Dauer des Vorhabens zu erhalten.</p> <p>Sollte eine dauerhafte maschinelle Pflege nötig werden, so ist auf die Verwendung von Saugmähern zu verzichten und das Mahdgut ist abzutransportieren. Dies wird ebenfalls über den o.g. Nachtrag geregelt.</p>
<ul style="list-style-type: none"><li>Um eine extensive Beweidung zu gewährleisten, sollte zusätzlich Großvieheinheiten nach den Landschaftspflegerichtlinien festgesetzt werden.</li></ul>	<p>Um eine extensive Beweidung zu gewährleisten, wird ein maximaler Wert von 1 GVE/ha Sondergebietsfläche im 1. Nachtrag zum Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Dinkelsbühl und dem Vorhabenträger festgelegt.</p>
<ul style="list-style-type: none"><li>Von der Verwendung von Wilder Karde sollte abgesehen werden. Diese kann in die angrenzende Solarfläche einwandern und wird von Schafen nicht gefressen. Ohne Mahd kann es zur massiven Ausbreitung kommen.</li></ul>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Das Vorhandensein von Wilder Karde in der verwendeten Blümmischung ist wie im Umweltbericht</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“  
Behördenbeteiligung - Abwägung**



<b>Stellungnahme</b>	<b>Beschluss</b>
----------------------	------------------

unter Punkt 5.1 gewählt, da diese nicht nur für eine schöne Eingrünung sorgt, die Stängel können auch als Reproduktionsraum für Wildbienen dienen.

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

### 5. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 22.06.2021

„das Landratsamt Ansbach nimmt zu den oben genannten Verfahren wie folgt Stellung und teilt folgendes mit:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Frau Hinterholzinger – Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Ohne Einwände, sofern entsprechende (Mindest-) Voraussetzungen im Rahmen der parallelen Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingehalten bzw. aufgenommen werden.

Frau Grombach – Immissionsschutz – Sachgebiet 44:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

### Frau Hinterholzinger – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44 Stellungnahme vom 23.06.2021

- Die Stadt Dinkelsbühl plant die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage westlich der BAB 7 auf Höhe des Dinkelsbühler Ortsteils Weidelbach in ca. 700 m Entfernung direkt an der Grenze zu Baden-Württemberg. Im Süden des Planungsgebietes befinden sich die Rastplätze Mühlbuck und Weidelbach der BAB 7, nördlich liegt in ca. 700 m Entfernung die Baden-Württembergische Ortschaft Riegelbach, im Westen folgt nach ca. 1 km die Ortschaft Braunersberg. Das Sondergebiet umfasst insgesamt 3,7 ha, der gesamte Geltungsbereich ist 5,4 ha groß und erstreckt sich dabei im Wesentlichen über die Flurstücke 138 und 142, beide Gemarkung Weidelbach. Zwischen diesen Flächen verläuft der Löchleinsgraben (Flurstück 140, Gemarkung Weidelbach), der zum Teil ebenfalls zum Geltungsbereich zählt. Weiterhin liegen anteilig das Flurstück 141 sowie die gesamte Fläche mit der Flurnummer 139, beide Gemarkung Weidelbach im Planungsgebiet. Diese beiden Flächen wurden im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens Weidelbach II als Flächen für den Naturschutz und die Landschaft festgelegt und gesichert, weshalb sie im Ökoflächenkataster als Ufer-/ Verlandungsbereich mit entsprechendem Pflegekonzept und Entwicklungsziel eingetragen sind. In der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt die korrekte Darstellung dieser drei besonderen Flächen (ÖFK-Flächen bzw. Bachlauf). Die zwei Hauptflächen wurden bisher landwirtschaftlich als Dauergrünland genutzt. Im gültigen Flächennutzungsplan sind die Flurstücke als Flächen für die Landwirtschaft sowie zum Teil als freizuhaltender Talraum (großräumig entlang des Löchleinsgrabens) dargestellt, so dass die Änderung des Flächennutzungsplans für die Projektrealisierung erforderlich ist.  
Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
- Abgesehen von den ÖFK-Flächen und dem Bachlauf des Löchleinsgrabens befinden sich im Planungsgebiet selbst keine naturschutzfachlich relevanten Strukturen wie z.B. Schutzgebiete im Sinne des § 20 BNatSchG sowie gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG  
Bei den Flächen handelt es sich um intensiv genutzte

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<p>gesetzlich geschützte oder auch in der Biotopkartierung Bayern erfasste Biotope. Auch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- oder SPA-Gebiete) sind nicht unmittelbar berührt. Jedoch kann letztendlich ohne konkrete Vegetationsaufnahme nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den Hauptflächen (Flurstücke 138 und 142) um nach Art. 23 BNatSchG gesetzlich geschützte arten- und strukturreiche Dauergrünländer handelt.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Im Norden der Flächen schließt ein ca. 6 ha großer Komplex aus (locker bestocktem) Feldgehölz und Streuobstwiesen an. Östlich des Geltungsbereichs verläuft die BAB 7 mit durchgängigem Straßen-Begleitgehölz. Nach Süden und Westen hin sind die Flächen zur freien Landschaft hin größtenteils offen, im Südwesten verschattet ein weiteres Feldgehölz die Sicht auf das Planungsgebiet. Das Gelände im Tal des Löchleinsgrabens fällt von Westen nach Osten hin um ca. 10 m ab. Im Umgriff des Planungsgebietes liegen östlich und im Süden weitere im Ökoflächenkataster gemeldete Flächen sowie nordöstlich ein biotopkartierter Streuobstbestand. Ansonsten ist die Umgebung von landwirtschaftlich intensiver Nutzung geprägt, dazwischen stehen immer wieder Feldgehölze in der Umgebung des Planungsgebietes, jedoch wenig naturschutzfachlich hoch relevante Strukturen. Die BAB 7 durchschneidet die Landschaft und führt zu einer Vorbelastung.</li><li>• Eine sehr weite Fernwirkung des Solarfeldes ist aufgrund der topographischen Situation, des umgebenden Waldbestandes und der bestehenden BAB voraussichtlich nicht zu erwarten. Die Wirkung der Module wird sich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränken. Das durch das Eingriffsvorhaben betroffene Landschaftsbild kann durch eine hochwertige fBepflanzung mit heimischen Laubgehölzen und Einordnung des Geltungsbereichs</li></ul>	<p>Dauergrünlandflächen. Es findet 3-mal im Jahr eine maschinelle Mahd statt, zusätzlich werden die Flächen 2-mal im Jahr mit einem Stickstoffdünger und 1-mal im Jahr mit Gülle gedüngt. Durch die geplante Extensivierung und die Beweidung mit Schafen der Flächen, fallen der Einsatz von Düngemittel und der Maschineneinsatz weg.</p> <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Wirkung der Module aufgrund der gegebenen Topographie auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränken wird.</p>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<p>landschaftsgerecht neugestaltet werden, sodass die Beeinträchtigung in gleichwertiger Weise ersetzt werden kann. Es ist hier jedoch klarzustellen, dass eine Eingrünung nicht nur einer Sichtverschattung für die Bewohner von Ortschaften dient, sondern auch für Erholungssuchende in der freien Natur und Landschaft relevant ist. Trotz einer möglichen positiven Grundhaltung gegenüber Freiflächen-PV-Anlagen in der Gesellschaft, sehen die gesetzlichen Bestimmungen eine sichtverschattende Eingrünung mit Gehölzen vor, was Stand der Technik bei solchen Planungen ist und deshalb auch nicht durch eine Saum-Blühfläche mit hochwüchsigen Stauden ersetzt werden kann!</p>	<p>Der Standort ist darüber hinaus auch in seiner Erholungsfunktion aufgrund der von der UNB anerkannten Vorbelastung durch die angrenzende BAB A7 bereits eingeschränkt.</p> <p>Auch der Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt nennt die Topographie und damit die Einsehbarkeit der Anlage sowie die vorhandenen Gehölz- und Waldstrukturen in der näheren Umgebung der Anlage als Faktoren für die Einbindung in Natur und Landschaft. Wald und Waldränder spielen zum einen durch ihre teilweise oder vollständige Abschirmung von Anlagenteilen eine Rolle. Zum anderen fallen Anlagenteile weniger auf, wenn sie vor einem Wald liegen. „Der Wald gibt einen natürlichen Rahmen vor, wodurch die Anlage als weniger störend empfunden wird“. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden durch die</p>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

geplante Anlage nicht beeinträchtigt und vollständig erhalten. Nur in Fällen, in denen die oben genannten Maßnahmen aufgrund der topographischen oder natürlichen Gegebenheiten nicht vorhanden sind, sind bei der Planung zusätzliche Maßnahmen zur Eingrünung festzulegen.

Für die verbalargumentative Behandlung des Eingriffs in das Landschaftsbild muss die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Intensität der negativen Auswirkungen des Vorhabens betrachtet werden.

### Bedeutung des Landschaftsbildes:

Durch seine bisherige Funktion als intensives Grünland ist die Bedeutung des Vorhabengebiets gemäß Leitfaden als gering einzustufen (Kategorie I). Durch die A 7 ist der Standort darüber hinaus als vorbelastet zu beschreiben.

### Intensität des Eingriffs:

- Um eine optisch ansprechende Einbindung zu gewährleisten, wird

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
	<p>die Anlage so geplant, dass sie sich in die natürliche Topographie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• einfügt. Modulhöhen werden auf maximal 4,5 m begrenzt. Blickbeziehungen mit Relevanz für den Denkmal- und Landschaftsschutz werden berücksichtigt.</li><li>• Durch die Verwendung von Modulen mit Antireflexionsglas werden Blendungen minimiert. Auch durch die geringe Modulhöhe und die Einbindung in die Topographie werden möglicherweise störende Lichtreflexionen geringgehalten. Es werden Erdkabel und keine Freileitungen verlegt, bei allen Anlagenbestandteilen werden unauffällige Farbelemente gewählt.</li><li>• Durch den Erhalt bestehender Gehölzstrukturen wird die Sicht auf</li></ul>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none"><li>Neben dem Landschaftsbild zählen die verschiedenen Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Arten und Lebensräume zu den Bestandteilen des Naturhaushalts. Die projektbedingten Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter können grundsätzlich durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert werden, da die genannten Schutzgüter im Planungsgebiet insgesamt keine besonderen Ausprägungen besitzen und ihre Funktionen trotz des Eingriffsvorhabens in großen Teilen erhalten bleiben.</li></ul>	<p>den Solarpark unterbrochen und belebt. Die Blühstreifen mit einer Mischung aus unterschiedlich hoch und zeitversetzt blühenden Arten locken Insekten, Vögel und weitere Tiere an und schaffen vielfältige und lebendige Landschaftselemente.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Die Präsenz von Schafen und Schäfern ist für viele Menschen positiv belegt und führt zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes. Durch die Bereitstellung von rar gewordenen Weideflächen wird zudem die regionale Schäferei in ihrer Existenz unterstützt und damit ein Beitrag zum Erhalt landschaftlich wertvoller Kulturlandschaften geleistet.</li></ul> <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

### Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der Eingriffsregelung Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Grünordnung

- Die festgesetzten Maßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht größtenteils anerkennungsfähig. Es wird auf dringende Beachtung und Einhaltung bzw. Umsetzung hingewiesen. Folgende Punkte sind aus naturschutzfachlicher Sicht - wie teilweise auch in der ersten Stellungnahme der UNB bereits angemerkt - dennoch anzupassen bzw. zu überarbeiten:  
Die Bauzeitenregelung zugunsten von Bodenbrütern ist in den Planungsunterlagen zur Vermeidung von Unklarheiten zu konkretisieren; es empfehlen sich Vorgaben, wie z.B. folgende:  
Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gehölzen nach Beendigung der Brutzeit Abschluss vor Beginn der Brutsaison (01.10. - 28.02.)
- Eine „Eingrünung“ nur durch die Entwicklung eines Saums mit hochwüchsigen Stauden ist aus naturschutzfachlicher Sicht (wie bereits oben und in der vorangegangenen Stellungnahme durch die UNB beschrieben) nicht anerkennungsfähig, da selbst hochwüchsige Stauden nicht eine solche Höhenentwicklung besitzen, dass sie sichtverschattend wirken. Es ist deshalb zur landschaftsgerechten Einbindung der Freiflächen-PV-Anlage in Richtung Süden und Westen eine Gehölzpflanzung mit genauen Angaben der verwendeten (heimischen) Arten (verbindliche Pflanzliste), Mindestpflanzqualitäten, Anzahl und Anordnung/ Pflanzraster bzw. Pflanzabstände sowie Pflegevorgaben vorzusehen. Die Pflanzung ist in allen Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ einheitlich festzusetzen.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des 1. Nachtrags zum Durchführungsvertrag mit der Stadt Dinkelsbühl zur Einhaltung einer Bauzeitenregelung.

Auf eine zusätzliche Eingrünung mittels Gehölzpflanzungen wurde verzichtet. Wie oben beschrieben erfüllt der gewählte Standort aufgrund seiner Lage in einer Senke/ Tallage und der umgebenden Wald- und Gehölzstrukturen, welche durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, alle Voraussetzungen des Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none"><li>Die Planung einer solchen Pflanzung kann gerne in Abstimmung mit der UNB erfolgen. Die Ergänzung einer Gehölzpflanzung zur Eingrünung durch einen Saum bzw. einer Blühfläche bestehend aus heimischen Arten, insbesondere auf der am westlichen Rand des Geltungsbereichs gelegenen Fläche, die gleichzeitig als Ausgleich dienen soll, wird von naturschutzfachlicher Seite begrüßt. Dabei sollten jedoch ausdrücklich nur Wildblumen- und -staudenarten zum Einsatz kommen und nicht etwa Arten eines Wildackers bzw. Kulturarten, wie z.B. Fenchel, Stockrose, Herzgespann, Muskatellersalbei (vgl. unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen auf S. 14 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“) oder auch Sonnen- und Ringelblume gesät werden. Für solche Maßnahmen bzw. Flächen sind ebenfalls einheitliche Pflegevorgaben in allen Planungsunterlagen (Textliche Festsetzungen zum Planteil, Begründung und Umweltbericht) mit aufzunehmen (z.B. entsprechend derer unter dem Punkt 5.1 Ausführung - Ansaat der Blühflächen auf S. 36 des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“).</li></ul>	<p>Landesamts für Umwelt. Laut Leitfaden sind zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen (Gehölze/ Hecken) zur Einbindung in Natur und Landschaft nur dann nötig, wenn die o.g. Maßnahmen (Topographie/ natürliches Relief und vorhandene Biotopstrukturen/ Wälder oder Gehölze) nicht vorhanden sind.</p> <p>Die Artenzusammensetzung wurde in den Planunterlagen zwischenzeitlich überarbeitet. Die Pflegevorgaben wurden in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend derer unter Punkt 5.1 Ausführung – Ansaat der Blühflächen auf S. 36 des Umweltberichts ergänzt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Durchführungsvertrags mit der Stadt Dinkelsbühl zur Einhaltung des Pflegekonzepts, wie es in den Planunterlagen geschildert ist. Eine Übernahme in die Textlichen Festsetzungen ist deshalb nicht</p>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none"><li>Anlage und Bewirtschaftung-/ Beweidungskonzept des extensiven Grünlands im Bereich des Sondergebietes (unter und zwischen den Modulen) und auf den privaten Grünflächen: Sofern eine Saatgutmischung verwendet wird/ werden muss, ist auf Regiosaatgut zu achten, es ist ein zertifiziertes, autochthones Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 12 (Fränkisches Hügelland) zu verwenden, die genaue Mischungsbezeichnung ist in allen Planungsunterlagen (Textliche Festsetzungen des Planteils, Begründung und Umweltbericht) einheitlich mit aufzunehmen/ zu benennen. Der Kräuteranteil soll 20 - 30% betragen, der restliche Anteil sind Gräser. Arten wie Chicorée, Fenchel und Ringelblume sind dabei jedoch keine Arten von extensivem Grünland, sondern eher eines Wildackers, weshalb sie nicht in der Saatgutmischung enthalten sein sollen.</li></ul>	<p>erforderlich. Das Pflegekonzept ist geeignet, um die festgesetzten Zielzustände zu erreichen und für die Dauer des Vorhabens zu erhalten.</p> <p>Sofern für die privaten Grünflächen und die extensiven Grünlandflächen unter den Modulen im Bereich des Sondergebietes eine Saatgutmischung verwendet werden muss, ist auf die Verwendung von Regiosaatgut zu achten. Die Planunterlagen wurden zwischenzeitlich in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ unter Punkt 3.1.5 und im Umweltbericht unter Punkt 5.1 weiter präzisiert.</p>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none"><li>• Bezüglich der Pflege kann einer Beweidung unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:<ol style="list-style-type: none"><li>1. Extensive Schafbeweidung (keine Pferde oder Kühe) mit max. 1 GVE/ha</li><li>2. Keine Zufütterung, außer Mineralfutter</li><li>3. Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel</li><li>4. Alternativ ein- bis zweimalige, (späte) Mahd pro Jahr (frühestens 1. Schnitt zum 15.06.) mit Abfuhr des Mähgutes</li><li>5. Kein Mulchen</li><li>6. Die ersten zwei bis drei Jahre ist zur Aushagerung der Fläche eine häufigere Mahd zulässig.</li></ol></li></ul> <p>Die Angaben zur Pflege sind ebenfalls einheitlich in allen Planungsunterlagen (Textliche Festsetzungen des Planteils, Begründung und Umweltbericht) zu benennen bzw. zu ergänzen, um Unklarheiten zu vermeiden. Die Anlage des extensiven Grünlands und die Festsetzung von privaten Grünflächen ist von Seiten des Naturschutzes grundsätzlich zu begrüßen.</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Bei der geplanten Beweidung handelt es sich um extensive Schafbeweidung. Der Zusatz 1 GVE/ ha wurde im Umweltbericht unter Punkt 5.2 Beweidung, in der Begründung unter Punkt 4.11 Naturnahe Landwirtschaft und im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Stadt Dinkelsbühl zwischenzeitlich ergänzt.</li><li>2. Eine Zufütterung ist ausgeschlossen (siehe Punkt 5.2 des Umweltberichts; 4.11 Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ und Durchführungsvertrag ergänzt).</li><li>3. Auf Pflanzenschutz- und Düngemittel wird verzichtet (siehe Punkt 2.1.1 des Umweltberichts und 3.1.5 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark</li></ol>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
	<p>Mühlbuck“; der Durchführungsvertrag wurde ergänzt).</p> <p>4. Der früheste Mahdzeitpunkt wurde zwischenzeitlich im Umweltbericht unter Punkt 5.2 Beweidung, in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen und im Durchführungsvertrag ergänzt.</p> <p>5. Dies wurde zwischenzeitlich im Umweltbericht unter Punkt 5.2 Beweidung und in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen, sowie im Durchführungsvertrag für den Fall einer dauerhaften maschinellen Mahd ergänzt.</p>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<p><b><u>Ermittlung des Kompensationsbedarfs</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>In den überarbeiteten Unterlagen zur vorliegenden Bauleitplanung wird nun, wie in der vorangegangenen Stellungnahme durch die UNB angemerkt, die Bilanzierung des Eingriffs- und Ausgleichsbedarfs korrekterweise gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vorgenommen. Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs (53.659 m<sup>2</sup>) setzt sich dabei aus der Sondergebietsfläche (37.057 m<sup>2</sup>), (privaten) Grünflächen (9.010 m<sup>2</sup>) und sonstigen Flächen (7.529 m<sup>2</sup>) zusammen (vgl. Punkt 3.3. Flächenbilanz auf S. 16 der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“).</li></ul>	<p>6. Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Der Umweltbericht wurde unter Punkt 5.2 Beweidung, die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen zwischenzeitlich angepasst, der Durchführungsvertrag ergänzt.</p> <p>Auf die Übernahme in die textlichen Festsetzungen wurde verzichtet. Die getroffenen Anpassungen in Begründung und Umweltbericht, sowie die Verpflichtung des Vorhabenträgers über den Durchführungsvertrag erachtet die Stadt als ausreichend, um die Umsetzung der genannten Maßnahmen rechtlich sicherzustellen.</p> <p>Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ wurde zwischenzeitlich in Punkt 3.3 ergänzt.</p>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none"><li>• Aus den Unterlagen wird jedoch nicht genau ersichtlich, wie sich der Flächenanteil der Sonstigen Flächen zusammensetzt. Diese Informationen sollen für eine bessere Nachvollziehbarkeit und Stimmigkeit noch Erwähnung in der Planung finden.</li><li>• Bei der Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs (Punkt 4.1.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs auf S. 29 f. im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“) wird als Basisfläche korrekterweise die bebaubare Sondergebietsfläche angesetzt (37.057 m<sup>2</sup>). Bei Anwendung des Kompensationsfaktors 0,2 ergibt sich daraus eine erforderliche Kompensationsfläche von 7.411 m<sup>2</sup>. Die festgesetzte Ausgleichsfläche der Planung umfasst schließlich 7.437 m<sup>2</sup>. Mit der überarbeiteten Bilanzierung und dem gewählten Kompensationsfaktor besteht von naturschutzfachlicher Seite Einverständnis.</li></ul>	<p>Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass mit dem gewählten Kompensationsfaktor und der überarbeiteten Bilanzierung Einverständnis besteht.</p>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none"><li>Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich voraussichtlich erheblicher, nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen. Im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ unter Punkt 4.1.3 Ausgleichsmaßnahmen, S. 30 wird zur Festsetzung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen auf die Planzeichnung verwiesen. Im Planteil sind drei Flächen für den Ausgleich vorgesehen:<ol style="list-style-type: none"><li>am westlichen Rand des Geltungsbereichs</li><li>südlich des Lochleinsgrabens</li><li>nördlich des Lochleinsgrabens</li></ol>Die Darstellung in der Planzeichnung erfolgt bei den beiden erstgenannten Flächen sowohl als private Grünfläche als auch Blühstreifen. Zu beiden Festsetzungen sind unter Punkt 4. Grünordnung mit Pflegemaßnahmen der Textlichen Festsetzungen im Planteil Vorgaben vorhanden. Weiterhin finden sich dort Aussagen zu den Ausgleichsflächen. Um Unklarheiten zu vermeiden, sind hier die Unterscheidungen entsprechend der Planzeichnung anzupassen; aus naturschutzfachlicher Sicht finden sich in der Planung zum einen das Sondergebiet und private Grünflächen, die nach den oben beschriebenen Vorgaben zu Extensivgrünland entwickelt und als solches erhalten und gepflegt werden soll, zum anderen finden sich die zwei Teilbereiche für den Ausgleich, die offensichtlich als Blühflächen bzw. -streifen entwickelt werden sollen. Auch hier ist das Pflegekonzept entsprechend klar und konkret sowie in allen Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ einheitlich festzusetzen.</li><li>Die spätere Aufnahme von überkompensierten Flächen aus der vorliegenden Bauleitplanung in ein Ökokonto ist weiterhin von naturschutzfachlicher Seite so nicht anerkennungsfähig. Für ein solches Vorgehen wären die entsprechenden Flächen jedenfalls von Vorneherein aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszunehmen und separat zu betrachten. Aufgrund der Lage an der BAB 7 und die dadurch bestehende Vorbelastung sind die möglichen Flächen</li></ul>	<p>Die zeichnerischen Festsetzungen wurden in den Planunterlagen präzisiert. Das Pflegekonzept vereinheitlicht. Der Stadtrat stellt fest, dass es sich bei der Präzisierung um keine maßgebliche, sondern eine rein darstellungstechnische Änderung der Planung handelt.</p> <p>Die Bilanzierung der vorliegenden Planung wurde auf Grundlage des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit</p>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<p>jedoch naturschutzfachlich ohnehin nicht (ohne wesentlich massivere Aufwertungsmaßnahmen) für Ökokontomaßnahmen geeignet.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Wir weisen darauf hin, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, eingriffsmindernde Maßnahmen, sowie Kompensationssflächen und -maßnahmen grundsätzlich so bald wie möglich vollständig umzusetzen sind, sofern von der Eingriffsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird und damit Eingriffswirkungen eintreten (wie auch in den Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt). Im Bebauungsplan (Textliche Festsetzungen) sollte dazu eine genaue Festsetzung erfolgen, die den Vorhabenträger zur zeitnahen Umsetzung (z.B. 6 Monate nach Satzungsbeschluss) der Maßnahmen verpflichtet. Sie sind gemäß den Festsetzungen fachgerecht zu pflegen, sodass das Entwicklungsziel baldmöglichst erreicht und aufrechterhalten wird, solange die Eingriffswirkung besteht.</li><li>Hinweis: Kompensationsflächen und -maßnahmen sind mit Rechtskraft des Bebauungsplans durch die Stadt Dinkelsbühl zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden (vgl. Art. 9 BayNatSchG, <a href="mailto:oekoflaechenkataster@lfu.bayern.de">oekoflaechenkataster@lfu.bayern.de</a>). Ein entsprechender Hinweis in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird als zweckmäßig angesehen.</li></ul>	<p>Natur und Landschaft“ vorgenommen. Die darüber hinaus erwähnte Berechnung nach Biotopwertverfahren ist nur ergänzend dargestellt.</p> <p>Die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Stadt Dinkelsbühl geregelt.</p> <p>Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Eine Anpassung der textlichen Festsetzungen wird als nicht notwendig erachtet.</p>
<p><b><u>Beurteilung des Beitrags zum speziellen Artenschutz</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>Neben den Erfordernissen der Eingriffsregelung sind im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Zur Beurteilung dieser Belange wurde durch das Büro PUNCTOplan Bauleitplanung nach Überarbeitung und Ergänzung ein Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand 21.04.2021) erstellt, der den</li></ul>	<p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde zwischenzeitlich ergänzt.</p>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<p>Planungsunterlagen beigelegt ist. Im Gutachten sind nach wie vor keine Angaben über die Anzahl, den Zeitraum und die Dauer der Ortsbegehungen enthalten. Auch fehlt immer noch die Eingrenzung des Untersuchungsraums. Diese Angaben sind (wie schon in der ersten Stellungnahme durch die UNB dargestellt) für die naturschutzfachliche Beurteilung jedoch dringend erforderlich und deshalb einzuarbeiten. Sollte eine worst-case-Betrachtung durchgeführt worden sein, wäre dieses Vorgehen im Voraus mit der UNB abzustimmen und dies ebenfalls in der Planungsunterlage mit anzugeben gewesen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bezüglich der Prüfung von saP-relevanten Pflanzenarten wird den Aussagen unter Punkt 4.1.1 Pflanzenarten in der Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung, S. 6 offensichtlich weiterhin von ackerbaulicher Nutzung der Flächen im Planungsgebiet ausgegangen, was - wie in der Abwägung bereits berichtet und anerkannt - nicht der Fall ist. Eine Prüfung hat unter Voraussetzung von Dauergrünland zu erfolgen.</li></ul>	<p>Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Plangebiet Dauergrünland zugrunde gelegt. Bei der Bezeichnung im Bericht handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, welcher zwischenzeitlich berichtet wurde.</p>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none"><li>• Generell ist es üblich und sind wir es in der Zusammenarbeit mit anderen Planungsbüros gewohnt, dass vor Erstellung und Durchführung der saP der Untersuchungsumfang (Abstecken des Untersuchungsraumes und des abzurufenden Artenspektrums) mit der UNB abgestimmt wird. Dadurch lässt sich vermeiden, dass der Umfang wie im vorliegenden Fall unvollständig ist und deshalb nachgearbeitet werden muss. Dennoch kann nun durch die Darstellung der Situation nachvollzogen werden, dass die Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG offenbar auszuschließen ist, dem gutachterlichen Fazit kann von naturschutzfachlicher Seite zugestimmt werden.</li></ul>	<p>Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass dem gutachterlichen Fazit von naturschutzfachlicher Seite zugestimmt wird.</p>
<p><b>Fazit</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die bereits in der ersten Stellungnahme durch die UNB formulierten Einwände hinsichtlich der Eingriffsregelung in der vorgelegten Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ müssen aufrechterhalten bleiben. Die Planung ist in Bezug auf die oben dargestellten Punkte im Rahmen der Eingriffsregelung aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt erneut zu überarbeiten. Zur Abstimmung wird eine Wiedervorlage empfohlen.</li><li>• Generell möchten wir darauf hinweisen, dass die vorliegende Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht relativ unbedenklich ist, jedoch wie bei allen Bauleitplanungen gewisse Voraussetzungen einzuhalten sind. Insgesamt fordert eine genauere Formulierung und Festsetzung in den Planungsunterlagen das Verständnis für solche Pläne im Nachhinein für alle Beteiligten und unterstützt bzw. erleichtert so die Umsetzung. Sollten die formulierten Nachbesserungen umgesetzt werden, können die bislang weiterhin erhobenen Einwände zurückgezogen werden.</li></ul>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Planunterlagen wurden wie in den o.g. Beschlüssen angepasst bzw. präzisiert. Durch die Anpassungen und Präzisierungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, weshalb auf eine Wiedervorlage verzichtet werden kann.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Untere Naturschutzbehörde die vorliegende Planung als unbedenklich einstuft. Die Ergänzungen und Präzisierungen wurden nach den o.g. Beschlüssen in die jeweiligen Planunterlagen aufgenommen.</p>



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

**Frau Grombach – Immissionsschutz – Sachgebiet 44, Stellungnahme vom 19.05.2021**

**Sachstand**

- Auf Flurnummern 138, 139, 140 (TF), 141 (TF) und 142, der Gemarkung Weidelbach soll ein Solarpark errichtet werden. Ein Blendgutachten der Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH Berichtnummer A18.160/013 vom 08.04.2021 bescheinigt, dass durch den Betrieb der Solaranlage keine Blendwirkung an der A 7 und an der Auffahrt auf den Rastplatz Mühlbuck auftreten. Nachfolgende textliche Vorgaben aus dem Gutachten sind in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt 2. Maß der baulichen Nutzung zu ergänzen.

**Vorschlag**

- Die Solarmodule sind auf einer nach Süden ausgerichteten, festen Aufständerung anzubringen. Der Neigungswinkel, der nach Süden ausgerichteten Module, ist in einem Intervall von 20° bis maximal 25° zulässig.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Das Blendgutachten wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Die Betrachtung der potentiellen Blendwirkungen wurde dabei um eine mögliche Ausrichtung der Solarmodule in einem Bereich von 175-180° erweitert.

Im Ergebnis geht von der geplanten Anlage nach wie vor keine Blendwirkung für die A 7 und den Bereich der Auffahrt auf den Rastplatz Mühlbuck aus.

Sollten die Solarmodule in einer anderen als der im Blendgutachten betrachteten Art und Weise gebaut werden, so sind negative Blendwirkungen durch die erneute Beauftragung eines Blendgutachtens auszuschließen.

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

### 6. N-Ergie Netz GmbH, Stellungnahme vom 18.06.2021

- In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH im erweiterten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter. Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Im angezeigten Bereich des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes sind keine Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH oder von uns betreute Anlagen vorhanden. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

### 7. Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 16.06.2021

- Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:  
Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Mühlbuck“ mit einem Geltungsbereich von ca. 5,59 ha zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. Das Sondergebiet gliedert sich in zwei Teilflächen nördlich und südlich eines im Talgrund verlaufenden Weges und ist zusammen ca. 4,06 ha groß. Der Rest entfällt auf Grün - und sonstige Flächen.  
Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24-8314.01-21-11-02 vom 07.10.2020). Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden weiterhin nicht erhoben.  
Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken Gemäß Art. 9 Bay-NatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschl. der durchzuführenden Aufwertungsmaßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landes-amtes für Umwelt zu melden. Dieser Hinweis sollte in die Festsetzungen des Bebauungsplans mit aufgenommen werden.
- Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“  
Behördenbeteiligung - Abwägung**



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

**8. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 18.05.2021**

- Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat bereits mit Schreiben vom 17.09.2020 gutachterlich Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird weiterhin aufrechterhalten. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 17.09.2020 wurde bereits mit Stadtratsbeschluss vom 21.04.2021 behandelt.